



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Amtliche Mitteilungen EAZW

Nr. 140.15 vom 1. Februar 2014

**Intersexualität:
Eintragung und Änderung des Geschlechts
und der Vornamen im Personenstandsregister**

Intersexualität

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende amtliche Mitteilungen.

Inhalt

1	Ausgangslage _____	3
2	Aufgabenstellung _____	3
3	Lösung _____	4
	3.1 Bereinigung durch die Zivilstandsbehörden (Art. 43 ZGB) _____	4
	3.2 Bereinigung durch das Gericht (Art. 42 ZGB resp. Art. 1 ZGB) _____	4
	3.3 Allgemein gilt: Lösung im Einzelfall _____	5

1 Ausgangslage

Jedes Neugeborene wird mit der Beurkundung seiner Geburt ins Personenstandsregister aufgenommen. Zu seinem Datensatz gehören, nebst anderen Angaben, das Geschlecht (Art. 8 Bst. d ZStV) und die Vornamen (Art. 8 Bst. c Ziff. 3 ZStV).

Es kommt vor, dass das in der Geburtsmeldung an das Zivilstandsamt ursprünglich angegebene Geschlecht (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 34 ZStV) aufgrund von medizinischen Untersuchungen, die eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen können, geändert werden muss; dies insbesondere dann, wenn das Neugeborene nicht von Anfang an eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden kann (Intersexualität). Ein solches Neugeborenes wird im Personenstandsregister wie jedes Kind entweder als weiblich oder als männlich erfasst; Zwischenstufen oder das Offenlassen des Geschlechts sind nicht zulässig (anders z.B. § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, in Kraft seit 1. November 2013).

Stellt sich heraus, dass das vom medizinischen Fachpersonal in der ursprünglichen Geburtsmeldung an das Zivilstandsamt angegebene und gestützt darauf durch das Zivilstandsamt im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht geändert werden muss, so muss eine Änderung der Geburtsmeldung und der daran anschliessenden Beurkundung möglich sein. Mit der Bereinigung/Änderung der Angaben zum Geschlecht im Zusammenhang mit der Beurkundung der Geburt geht regelmässig auch eine Änderung der Vornamen des Neugeborenen einher, sofern die Eltern nicht bereits in der ursprünglichen Geburtsmeldung einen für beide Geschlechter zulässigen Vornamen gewählt haben (z.B. Dominique oder Andrea).

Schliesslich kann es vorkommen, dass Bereinigungen/Änderungen des Geschlechts und allenfalls der Vornamen nicht bereits im Zusammenhang mit der Beurkundung der Geburt, sondern erst im späteren Kindes-, Adoleszenten- oder gar Erwachsenenalter vorgenommen werden müssen.

2 Aufgabenstellung

Die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin hat in ihrer Stellungnahme Nr. 20/2012, "Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, Ethische Fragen zur Intersexualität", folgende Empfehlung erlassen: "Bei einer Geschlechtsvariante muss der Eintrag 'Geschlecht' in der Beurkundung des Personenstandes unbürokratisch geändert werden können." Der Bundesrat seinerseits hat sich wiederholt zu Fragestellungen bezüglich Kindern, die nicht mit einem eindeutigen Geschlecht zur Welt kommen, geäussert (Interpellationen 11.3265, Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, und 11.3286, Kosmetische Genitaloperationen bei Kindern mit uneindeutigen körperlichen Geschlechtsmerkmalen). Am 10. September 2013 wurde die Frage 13.5300, Intersexualität. Stigmatisierung verhindern, eingereicht. Der Bundesrat hat sich in seiner Antwort verpflichtet, dass das EAZW eine entsprechende Amtliche Mitteilung an die Zivilstandsbehörden erlässt.

3 Lösung

3.1 Bereinigung durch die Zivilstandsbehörden (Art. 43 ZGB)

Nach Massgabe des Art. 43 ZGB beheben die Zivilstandsbehörden von Amtes wegen Fehler, die auf einem offensichtlichen Versehen oder Irrtum beruhen.

Stellt sich im Nachgang zur ursprünglichen Geburtsmeldung heraus, dass das durch das medizinische Fachpersonal in der ersten Beurteilung in der Geburtsmeldung an das Zivilstandsamt gemeldete Geschlecht geändert werden muss, so liegt zwar kein Irrtum auf Seiten der Zivilstandsbehörden vor, denn diese haben das Geschlecht im Personenstandsregister ursprünglich so eingetragen, wie es durch das medizinische Fachpersonal in der Geburtsmeldung angegeben worden ist. Der "Fehler" im wörtlichen Sinne des Art. 43 ZGB liegt deshalb nicht auf Seiten der Zivilstandsbehörden. Trotzdem steht – im zeitlichen und thematischen Zusammenhang der Beurkundung der Geburt – der Mechanismus der Fehlerbehebung von Amtes wegen im Sinne des Art. 43 ZGB offen, um den Betroffenen, d.h. den Eltern und im Interesse des Kindes, ein einfaches und unbürokratisches Vorgehen zu ermöglichen. Im Rahmen der Beurkundung der Geburt ist diesfalls nebst der Bereinigung der Angaben zum Geschlecht auch die Änderung der Eintragung der Vornamen zulässig, wenn es darum geht, dass diese dem neu zugeordneten Geschlecht anzupassen (z.B. Bereinigung/Änderung von Peter auf Petra, weil es diesen Vornamen sowohl in männlicher als auch in weiblicher Variante gibt) oder neu zu wählen sind, damit sie zum neuen Geschlecht passen (z.B. Bereinigung/Änderung von Anna auf Alexander, weil es Anna nicht in männlicher Variante gibt).

Eine solche Bereinigung nach Art. 43 ZGB durch die Zivilstandsbehörden kann nur gestützt auf eine berichtigte Geburtsmeldung, die ihrerseits durch das medizinische Fachpersonal zu ergehen hat, vorgenommen werden. Dabei kann nicht allgemein gültig vorgegeben werden, wie lange der zeitliche Zusammenhang zwischen ursprünglicher Geburtsmeldung und der späteren Meldung zum Zwecke der Korrektur des ursprünglich gemeldeten Geschlechts (und allenfalls der Vornamen) längstens andauern kann: Entsprechende medizinische Abklärungen können durchaus eine gewisse Zeit (in Einzelfällen auch mehrere Jahre) in Anspruch nehmen.

3.2 Bereinigung durch das Gericht (Art. 42 ZGB resp. Art. 1 ZGB)

Handelt es sich nicht um einen Fall gemäss Ziff. 3.1 hievor, so sind die Betroffenen (die Eltern des Kindes, die oder der urteilsfähige Adoleszente, die oder der inzwischen Erwachsene) durch die Zivilstandsbehörden für die Bestimmung des Geschlechts auf das gerichtliche Verfahren zur Berichtigung des Personenstandsregister zu verweisen (Art. 42 Abs. 1 resp. Art. 1 Abs. 2 ZGB [d.h. direkte resp. analogieweise Anwendung von Art. 42 Abs. 1 ZGB bei Änderungen des Registereintrages zum Geschlecht; s. BGE 119 II 264 und Rechtsauskunft EAZW von Februar/März 2012, publ. unter www.eazw.admin.ch]). In diesem Fall ist kein zeitlicher und/oder thematischer Zusammenhang mehr gegeben zwischen der ursprünglichen Geburtsmeldung des Neugeborenen bezüglich Geschlecht (und allenfalls Vornamen) und der nun anstehenden Bestimmung resp. Änderung des im Personenstandsregisters eingetragenen Geschlechts (und der Vornamen) des Kindes, der oder des Adoleszenten oder der oder des inzwischen erwachsen Gewordenen.

Die Zivilstandsbehörden informieren und unterstützen die Betroffenen dabei bestmöglich. Gegebenen Falles ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, damit sie die im Interesse des Kindes oder der oder des inzwischen erwachsen Gewordenen liegenden Vorkehrungen treffen kann. Nebst den Betroffenen selbst und gegebenen Falles der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen ihrerseits klageberechtigt (Art. 42 Abs. 2 resp. Art. 1 Abs. 2 ZGB).

Das Gericht entscheidet über die Registerberichtigung bezüglich Geschlecht und eventuell auch bezüglich der Vornamen. Eine Vornamensänderung (Art. 30 Abs. 1 ZGB) kann zeitlich auch vor dem gerichtlichen Verfahren zur Feststellung des Geschlechtes (Art. 42 Abs. 1 resp. Art. 1 Abs. 2 ZGB) durch die Namensänderungsbehörde bewilligt werden. In diesem Fall ist das Gericht von der bewilligten Vornamensänderung in Kenntnis zu setzen, um sicher zu stellen, dass es sich nur zur Berichtigung des Personenstandsregisters bezüglich des Geschlechts äussert, nicht aber auch zu den neuen Vornamen.

3.3 Allgemein gilt: Lösung im Einzelfall

Die Behörden im Zivilstandsdienst behandeln den sensiblen Bereich der Geschlechts- und der damit allenfalls verbundenen Vornamensbestimmung des Neugeborenen und deren Änderung mit Sorgfalt, Zuvorkommenheit und Sensibilität. Dazu gehört einerseits (in Fällen gemäss Ziff. 3.1 hievov), dass den Betroffenen bei der Eintragung einer Geschlechts- und Vornamensbestimmung rasch und unbürokratisch geholfen wird und andererseits (in Fällen gemäss Ziff. 3.2 hievov), dass das Gericht, sofern notwendig, bestmöglich mit Fachwissen unterstützt wird und dass anschliessend das gerichtliche Urteil möglichst rasch im Personenstandsregister beurkundet wird.

Die Behörden im Zivilstandsdienst sind sich bewusst, dass jeder Einzelfall einer guten und gerechten Lösung zuzuführen ist, die den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht wird.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa